

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Turnhalle in der Gemeinde Trinwillershagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl.M-V S.270), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen am 27.08.2026 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Turnhalle der Gemeinde Trinwillershagen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Trinwillershagen unterhält eine Turnhalle zur öffentlichen Nutzung, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
2. Benutzer (Dritte) können sein: Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient.
3. Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:
 1. Nutzung durch gemeindeeigene Verbände, Vereine oder sonstige Gruppen/
Einzelpersonen
je Nutzungsstunde 15,00 €
 2. Nutzung durch Verbände, Vereine oder sonstige Gruppen / Einzelpersonen
außerhalb der Gemeinde
je Nutzungsstunden 20,00 €
 3. Für die Kinder der Kita „Knirpsenland“ Trinwillershagen ist die Nutzung kostenfrei.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden mit Beginn der Nutzung fällig. Die Abrechnung erfolgt nach Nutzungsstunden. Die Nutzung durch andere Vereine oder Gruppen wird durch den Gemeindearbeiter abgerechnet. Die Gemeinde Trinwillershagen behält sich stichprobenartige Kontrollen der Benutzung vor und wird bei Zuwiderhandlungen die Nutzung der Sporthalle untersagen.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Sporthalle kann grundsätzlich von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Dritte überlassen werden, soweit sie durch die Gemeinde oder Ihre Einrichtungen, insbesondere die gemeindeeigene Kita, nicht benötigt werden. An den Wochenenden sowie an Feiertagen soll die Turnhalle nur zu Wettkämpfen, Wettspielen oder großen Veranstaltungen benutzt werden.

2. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen und Umkleiden enthalten. Die Veranstaltungen, Trainingszeiten, etc. sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Turnhalle mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt ist.
3. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken bei sportlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung.

§ 3 Erlass der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren können auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
2. Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4 Antragstellung

1. Der Antrag auf Nutzung der Turnhalle ist beim Bürgermeister zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Die Nutzer der Sporthalle haften für alle während der Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden. Schäden sind unverzüglich dem Gemeindearbeiter zu melden.
2. Die jeweiligen Übungsleiter erhalten für die Benutzungszeiten für die Turnhalle einen Schlüssel. Der Erhalt des Schlüssels ist zu bestätigen; eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Trinwillershagen, 27.08.2026


Andreas Gergaut
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neuverfassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Trinwillershagen, 27.08.2026



Andreas Gergaut
Bürgermeister

